



Amtssigniert. SID2023051102884  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Agrarrecht**

**Mag. Bernhard Walser**  
Michael-Gaismair-Straße 1  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3880  
[agrarrecht@tirol.gv.at](mailto:agrarrecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

AGR-DI145/6-2023

Innsbruck, 09.05.2023

**Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Ausgangsbeträge für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages im Sinn des § 36h Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2023)  
Verordnungen zum TFLG 1996**

An

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

die Wirtschaftskammer Tirol

die Landwirtschaftskammer

die Landarbeiterkammer

die Tiroler Rechtsanwaltskammer

die Industriellenvereinigung Tirol

das Stadtmagistrat Innsbruck

den Tiroler Gemeindeverband, zH Herrn Präsidenten Mag. Ernst Schöpf

den Österr. Städtebund, Landesgruppe Tirol, zH Herrn Bürgermeister Georg Willi

das Landesverwaltungsgericht Tirol

---

In der Anlage wird der im Betreff genannte Verordnungsentwurf samt Erläuternden Bemerkungen mit der Bitte um Begutachtung bis spätestens **15. Juni 2023** übersandt.

Es wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme elektronisch an [agrarrecht@tirol.gv.at](mailto:agrarrecht@tirol.gv.at) zu richten.

Sollte bis zum bezeichneten Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, so wird angenommen, dass keine Einwendungen vorzubringen sind.

Für den Tiroler Gemeindeverband und den Österreichischen Städtebund erfolgt die Übersendung des Entwurfes auch im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 101/1998 bzw. BGBl. I Nr. 35/1999, (beschlussreifer Verordnungsentwurf). Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsmechanismus beträgt vier Wochen.

Anlage

Für die Landesregierung:



ÖR Josef Geisler

Landeshauptmann-Stellverteter

## Entwurf

### Verordnung der Landesregierung vom ....., über die Festsetzung der Ausgangsbeträge für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages im Sinn des § 36h Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2023)

Aufgrund des § 36k Abs. 2 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird verordnet:

#### § 1

##### Landwirtschaftliche Nutzung

Der Ausgangsbetrag (brutto) für die Ermittlung des auf die landwirtschaftliche Nutzung (Weide) entfallenden Teiles des Bewirtschaftungsbeitrages (§ 36 h Abs. 3 lit. a des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996) wird in den in der Folge angeführten politischen Bezirken entsprechend der Bewirtschaftungsart wie folgt festgesetzt:

Bezirk	Milchkuhalm mit Milchverarbeitung	Milchkuhalm ohne Milchverarbeitung	Übrige GVE	
			mit Behirtung	ohne Behirtung
Imst	212,84 Euro	87,00 Euro	38,66 Euro	29,25 Euro
Innsbruck-Land	224,85 Euro	87,00 Euro	38,66 Euro	29,25 Euro
Innsbruck-Stadt	224,85 Euro	87,00 Euro	38,66 Euro	29,25 Euro
Kitzbühel	224,85 Euro	87,00 Euro	38,66 Euro	29,25 Euro
Kufstein	224,85 Euro	87,00 Euro	38,66 Euro	29,25 Euro
Landeck	234,58 Euro	87,00 Euro	38,66 Euro	29,25 Euro
Lienz	224,85 Euro	87,00 Euro	38,66 Euro	29,25 Euro
Reutte	220,00 Euro	87,00 Euro	38,66 Euro	29,25 Euro
Schwaz	224,85 Euro	87,00 Euro	38,66 Euro	29,25 Euro

#### § 2

##### Forstwirtschaftliche Nutzung

(1) Der Ausgangsbetrag (brutto) für die Ermittlung des auf die forstwirtschaftliche Nutzung von unverteilterm Wald entfallenden Teiles des Bewirtschaftungsbeitrages (§ 36h Abs. 3 lit b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996) wird in den in der Folge angeführten politischen Bezirken je Festmeter bezogenen Rechtholzes wie folgt festgesetzt:

Bezirk	
Imst	6,20 Euro
Innsbruck-Land	6,60 Euro
Innsbruck-Stadt	6,80 Euro
Kitzbühel	5,40 Euro
Kufstein	5,40 Euro
Landeck	6,30 Euro
Lienz	6,30 Euro
Reutte	7,20 Euro
Schwaz	6,50 Euro

(2) Der Ausgangsbetrag (brutto) für die Ermittlung des auf die forstwirtschaftliche Nutzung von Teilwäldern entfallenden Teiles des Bewirtschaftungsbeitrages (§ 36h Abs. 3 lit b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996) wird in den in der Folge angeführten politischen Bezirken je Festmeter bezogenen Rechtholzes wie folgt festgesetzt:

Bezirk	
Imst	3,90 Euro
Innsbruck-Land	3,80 Euro
Innsbruck-Stadt	3,60 Euro
Kufstein	3,80 Euro
Lienz	4,10 Euro
Reutte	3,90 Euro
Schwaz	3,60 Euro

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2020, LGBl. Nr. 82/2020, außer Kraft.
- (2) Der Bewirtschaftungsbeitrag nach § 1 und § 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr 2023 vorzuschreiben.
- (3) Auf Verfahren betreffend die Ausgangsbeträge für die Jahre 2020, 2021, 2022 ist die Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2020, LGBl. Nr. 82/2020 weiter anzuwenden.

## **Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Ausgangsbeträge für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages im Sinn des § 36h Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2023)**

### **I. Allgemeines**

§ 36k Abs. 2 TFLG 1996 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, alle drei Jahre den Durchschnitt der in einem Wirtschaftsjahr für die Ausübung von Nutzungsrechten auf einer Alm bzw. Weidefläche nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 für die Erhaltung und Bewirtschaftung zu leistenden Alm bzw. Weidebeiträge sowie den Durchschnitt der in einem Wirtschaftsjahr für die Nutzung von 1 m<sup>3</sup> Rechtholz (Bauholz, Brennholz) vom Waldeigentümer für die Wiederaufforstung, die Jungwaldpflege und die Erhaltung der forstlichen Bringungsanlagen, jeweils gegliedert nach politischen Bezirken, zu erheben und die Ausgangsbeträge für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages (§ 36h Abs. 3 lit. a und b) für jeden politischen Bezirk festzusetzen.

Mit Verordnung vom 30. Juni 2020, LGBl. Nr. 82/2020, wurden die Ausgangsbeträge für die Bewirtschaftungsbeiträge betreffend die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Nutzung für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022 bestimmt.

In der vorliegenden Verordnung werden die Ausgangsbeträge für die Bewirtschaftungsbeiträge für die Wirtschaftsjahre 2023 bis 2025 festgesetzt. Die jeweiligen Ausgangsbeträge wurden durch Amtssachverständige aus den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft erhoben bzw. ermittelt. Bei den Ausgangsbeträgen handelt es sich um Beträge einschließlich Umsatzsteuer.

### **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1 (Landwirtschaftliche Nutzung):**

Die Höhe des Bewirtschaftungsbeitrages für den auf die landwirtschaftliche Nutzung (Weide) entfallenden Teil bestimmt sich nach dem Durchschnitt der im jeweiligen politischen Bezirk in einem Wirtschaftsjahr für die Ausübung von Nutzungsrechten auf einer Alm- bzw. Weidefläche zu leistenden Alm- bzw. Weidebeiträge.

Für die Ermittlung der Ausgangsbeträge wurde das Vergleichswertverfahren angewendet.

#### **Zu § 2 (Forstwirtschaftliche Nutzung):**

Der Bewirtschaftungsbeitrag gemäß § 36 h Abs. 3 lit. b TFLG 1996 setzt sich zusammen aus dem durchschnittlichen Aufwand, der für die Nutzung von 1 m<sup>3</sup> Rechtholz (Nutzholz, Brennholz) für die Wiederaufforstung, die Jungwaldpflege und die Erhaltung der forstlichen Bringungsanlagen zu tragen ist.

In den Bezirken Landeck und Kitzbühel gibt es keinen Teilwald. Daher wurden diese Bezirke in der jeweiligen Sparte nicht in die Berechnung miteinbezogen.

#### **Zu § 3 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und enthält weiters klarstellende Regelungen zur weiterhin gegebenen Maßgeblichkeit der Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2020 für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages in den Wirtschaftsjahren 2020, 2021 und 2022.